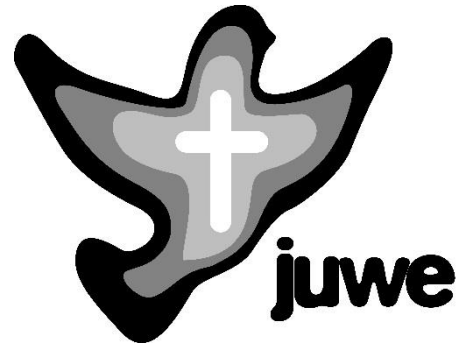


## Hallo liebe/r Mitarbeitende,

toll, dass du bei der Freizeit/Veranstaltung mit dabei bist und dich mit deinen Fähigkeiten und deinen Gaben investierst. Wir schätzen deine Mitarbeit sehr!

Uns ist es wichtig, dass unsere Freizeiten in einem sicheren Rahmen stattfinden und die geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kinder und Jugendlichen eingehalten werden.

Wir wollen als juwe helfen in gesunde Beziehungen zu investieren. Gemeinsam beziehen wir aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes, beschämendes, gewaltgeprägtes Verhalten.



Daher gibt es diese Miti-Anmeldung. Sie besteht aus zwei Teilen:

- **Teil 1: Infoblock.** Bitte lies ihn dir sorgfältig durch. Hier ist formuliert was ganz konkret das Ziel von juwe-Veranstaltungen ist, was Mitarbeiten heißt, wie das aussieht und was wir von dir erwarten
- **Teil 2: Anmeldeformular.** Bitte fülle dieses aus, damit wir die notwendigen Daten haben. Sende es anschließend zurück ans juwe. Das Formular ist Voraussetzung für deine Mitarbeit.

Bei Fragen kannst du dich gerne im juwe bei uns Hauptamtlichen melden:

**Referat Arbeit mit Kindern**

Tel.: 0721 94 54 36 82

**Referat Teen / Jugend**

Tel.: 0721 94543685

**Büroleitung und Freizeitorganisation**

Tel.: 0721 47152

**Jugendwerk Süddeutscher  
Mennonitengemeinden e.V.  
Rittnertstr. 265  
76227 Karlsruhe-Thomashof  
E-Mail: [info@juwe.org](mailto:info@juwe.org)  
[www.juwe.org](http://www.juwe.org)**

Liebe Grüße aus dem juwe-Büro

Dein juwe-Team

# Organisatorische Rahmenbedingungen des juwe:

## Aufgaben und Ziele des Jugendwerks (juwe)

Zum Jugendwerk Süddeutscher Mennonitengemeinden e.V. (juwe) gehören Mennonitengemeinden in Süddeutschland, die als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Arbeit mit Kindern, Teens und Jugendlichen sehen. Das juwe ist beauftragt diese Arbeit zu fördern und zu unterstützen.

Das Ziel des juwe ist es, zu einem Leben mit Jesus Christus zu ermutigen und zu helfen, Christsein im Alltag zu leben. Unsere Arbeit wurzelt dabei in dem Auftrag von Jesus Christus, das Evangelium von Gottes Liebe und Frieden zu bekennen und weiterzugeben. Mit unserer Arbeit wollen wir Glauben und Nachfolge Jesu in praktische Schritte umsetzen.

## Arbeitsweise des Jugendwerks (juwe)

Das juwe übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Kinder-, Teen- und Jugendfreizeiten. Diese sollen der Beschäftigung mit Gottes Wort dienen und die Gemeinschaft der jungen Menschen mit Jesus Christus und untereinander fördern und stärken. Das juwe fördert und unterstützt Gemeinden und Jugendgruppen bei der Planung und Durchführung von Kinder-, Teen- und Jugendveranstaltungen. Das juwe schult und berät Mitarbeitende, besucht Teen- und Jugendgruppen und stellt Arbeitshilfen bereit.

Um unsere Arbeit tun zu können, brauchen wir Unterstützung in Form von Gebet, Spenden und Anregungen für unsere Arbeit.

## Erwartungen an unsere Mitarbeitenden

- Um unseren Teilnehmenden vom Evangelium erzählen zu können, sie zu einem Leben mit Jesus Christus zu ermutigen und zu helfen, Christsein im Alltag zu leben, erwarten wir von unseren Mitarbeitenden eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus.
- Unsere Mitarbeitenden sollen sich als Teil des großen Ganzen verstehen. Dazu gehört auch das Einfügen in ein Team und das Suchen von Gemeinsamkeiten.
- Manchmal gehört dazu auch die Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und für andere Mitarbeitende, vor allem aber für die Teilnehmenden offen zu sein.
- Wir erwarten die Bereitschaft und Beteiligung, Verantwortung zu übernehmen sowie persönlichen Gaben und Fähigkeiten, Ideen und Vorschläge in ein Team einzubringen.
- Freizeitregeln sollen altersgemäß mit den Teilnehmenden erarbeitet oder besprochen werden.
- MA sorgen für Transparenz und geben Sicherheit durch klare Informationen, Abläufe, Regeln, Tagesabläufe, an die auch sie als MA sich verbindlich halten.

## Umgang Mitarbeitende - Teilnehmende

Als Mitarbeitende wollen wir die Teilnehmenden als Personen ernst nehmen, Beziehungen bauen und ihnen Raum für persönliche Anliegen und Gespräche geben. Mitarbeitende sind ein Vorbild für unsere Teilnehmenden.

## Seelsorgerlicher Umgang mit Teilnehmenden

Mitarbeitende sollten sich bewusst machen, dass sie nicht dazu da sind, die Probleme der Teilnehmenden zu lösen. Wir können zuhören, manchmal sogar Rat geben, Gebet und Trost anbieten und den Blick auf Gott richten, der auch innere Verletzungen heilen kann und der auch die Kinder segnete. Seelsorge fällt unter die Verschwiegenheitspflicht, das heißt im Zweiergespräch erfahrene Details haben in der Gesamtgruppe nichts verloren. Jeder Seelsorger hat aber das Recht, belastende Dinge selbst wiederum mit seinem Team, der Freizeitleitung oder mit den Hauptamtlichen im juwe zu teilen. Oft hilft es, dem Teilnehmenden zuzusichern, dass keine anderen Teilnehmenden etwas darüber erfahren und sich gleichzeitig die Zustimmung zu holen, in der Teambesprechung kurz darüber sprechen zu dürfen, damit die anderen Mitarbeitenden wissen, was los ist.

Gerade im Bereich der Seelsorge gilt es, persönliche und körperliche Grenzen der Teilnehmenden zu achten und zu respektieren. Hilfreich ist zumeist, wenn Mitarbeitende und Teilnehmende das gleiche Geschlecht haben – das beugt „komischen“ Situationen vor. Gebt im Team (z.B. beim Tagespräsidenten) Bescheid, wenn ihr einen längeren Spaziergang oder ein längeres Gespräch plant.

## Hinweise und Regeln für Mitarbeitende:

Die allgemeinen juwe-Freizeit- und Teilnahmebedingungen gelten im übertragenen Sinn auch für unsere Mitarbeitenden. Zusätzlich haben wir für unsere MA Regeln erarbeitet, die für alle für alle verbindlich sind.

### Hinweise

1. Die Mitarbeit auf unseren Freizeiten ist ehrenamtlich. Die Mitarbeit wird nicht bezahlt, es ist aber auch für das jeweilige Freizeitangebot nichts zu bezahlen. Unsere Mitarbeitenden sind über uns als juwe versichert und erhalten auf Wunsch ihre tatsächlich angefallenen Fahrtkosten erstattet.
2. Unsere Freizeiten, Seminare und Schulungen stehen allen offen, gleich welcher Konfession.
3. Für eine Mitarbeit besteht die Möglichkeit, eine Schulbefreiung oder Sonderurlaub zu beantragen. Weitere Infos darüber sind im juwe erhältlich.
4. Auf Anfrage stellen wir eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Mitarbeit aus.
5. Während der Mitarbeit erfolgt eine Begleitung aus einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
6. Außerdem ist ein Grundkurs für die Mitarbeit Voraussetzung.
7. Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden die verbindliche Teilnahme während der gesamten Freizeit sowie an allen Vorbereitungs- und Auswertungstreffen für die Freizeit.
8. Die Mitarbeitenden sind bereit, sich für die Dauer der Veranstaltung in eine christliche Gemeinschaft einzuordnen und an allen Programmpunkten mitzuwirken.
9. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Daten der Mitarbeitenden werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Diese Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum) werden an andere Mitarbeitende und Teilnehmende derselben Veranstaltung weitergegeben.
10. Auf unseren Veranstaltungen werden Fotos gemacht, die z.B. in unserem Prospekt oder im Internet (z.B. auf unserer Homepage) veröffentlicht werden. Wer die Möglichkeit zur Bildveröffentlichung ausschließen möchte, muss dies bitte in der Miti-Anmeldung angeben.
11. Die Fundsachen von unseren Veranstaltungen werden bis acht Wochen nach Veranstaltungsende im juwe-Büro aufbewahrt. Anschließend verfügt das juwe nach eigenem Ermessen darüber.

### Regeln

1. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter die Miti-Anmeldung unterschreiben.
2. Auf unseren Freizeiten wird kein Alkohol getrunken. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
3. Die Hausordnungen der Freizeitorte sowie die Anweisungen der Freizeitmitarbeitenden sind für die Teilnehmenden verbindlich. Für den Fall, dass ein Teilnehmender sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt und den Ablauf der Freizeit gefährdet, ist das juwe berechtigt, den Teilnehmenden von der Freizeit auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten u. U. auf eigene Kosten zurückzubefördern. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in diesem Fall die Aufsicht über das Kind oder die/den Jugendlichen sicherzustellen.
4. Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden das juwe über eventuelle Krankheiten, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten oder persönliche Beeinträchtigungen zu informieren.
5. Mit der Anmeldung wird zugestimmt, dass Mitarbeitende kleine Verletzungen an Teilnehmenden versorgen dürfen. Gemeint sind hier z.B. Wunden mit Desinfektionsmittel und Pflaster behandeln, oder das Entfernen von Zecken.
6. Das juwe haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder eigenwilliges Verschulden von Teilnehmenden und Mitarbeitenden verursacht werden.
7. Von den Teilnehmenden oder Mitarbeitenden mitgebrachte Gegenstände werden vom juwe nicht versichert. Für Verlust und Beschädigung übernimmt das juwe keine Haftung.
8. Die vertragliche Haftung vom juwe für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt,
  - a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) soweit das juwe für einen des Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## Gesetzliche Bestimmungen

Wir als juwe wollen ein sicheres Jugendwerk sein. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sollen bei uns eine tolle Zeit erleben und Sicherheit und Geborgenheit erfahren. Somit begrüßen wir die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, welche mit dem Gesetz § 72 a SGB VIII, diese Sicherheit fördern will.

Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII, wir uns als Träger überzeugt haben.

Konkret bedeutet dies, dass wir als Träger verpflichtet sind, uns von eurer Unbescholtenheit zu überzeugen. Dazu müssen wir Einsicht nehmen, in euer erweitertes Führungszeugnis.

### Es handelt sich um folgende Gesetzestexte:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht  
Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  
Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Freizeitmitarbeiter etc.
- § 174 a-c StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 176ff StGB (Schwerer) Sexueller Missbrauch von Kindern  
Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materials.
- §§ 177 - 178 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (mit Todesfolge)
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 a-f StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen  
Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Haushalt angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schadet, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft.
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

## Verpflichtungserklärung für Gruppenleiter/innen auf Mennoconnect

### **Verantwortlich Mitarbeiten**

Die Freizeitarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Daher haben wir folgende neun Punkte im Sinne einer Selbstverpflichtung für Mitarbeitende festgelegt:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns auf der Freizeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen anderer Mitarbeitenden und Teilnehmenden auf der Freizeit, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, dass ich und Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe im Jugendwerk und bei Fachstellen bekommen können.

Hiermit bestätige ich, die Informationen für Freizeitmitarbeitende (=Miti-Anmeldung A093) gelesen zu haben und diese Bestimmungen zu akzeptieren und einzuhalten. Weiterhin erkläre ich im Hinblick auf die genannten Paragraphen unbescholten zu sein.

Ich bestätige, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist (siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>).

Ich verpflichte mich hiermit, das Jugendwerk Süddeutscher Mennonitengemeinden e.V. sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Sollten entsprechende Verfahren gegen mich im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen mich erhoben werden, lasse ich meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Ich bin damit einverstanden, dass das juwe, nach Einsicht des Erweiterten Führungszeugnisses, dieses vernichtet.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum) mittels EDV erfasst und gespeichert werden und an Teilnehmende derselben Veranstaltung, sowie an andere Mitarbeitende auf unseren Freizeiten/Veranstaltungen weitergegeben werden.